

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG Fachlagerist/-in

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus vier Prüfungsbereichen:

1. Praktische Arbeitsaufgaben
2. Lagerprozesse
3. Güterbewegung
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Der erste Prüfungsbereich beinhaltet eine praktische Prüfung; die Prüfungen in den Bereichen 2 bis 4 werden schriftlich durchgeführt.

In jedem Prüfungsbereich können bis zu 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt wird:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 – gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgaben,
- im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche
- und in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der schriftlichen Prüfungsbereiche haben die einzelnen Bereiche folgendes Gewicht:

Prüfungsbereich	Prozent
Lagerprozesse	40
Güterbewegung	40
Wirtschafts- und Sozialkunde	20
Gesamtergebnis schriftlicher Prüfungsbereich	100

Bei bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsbereiche und dem Gesamtergebnis als Punktzahl und Prädikat ausgewiesen ist.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Praktische Arbeitsaufgaben

Im Ausbildungsberuf Fachlagerist/Fachlageristin sieht die Ausbildungsordnung (§ 9) für die **Zwischenprüfung** nur eine praktische Prüfung in Form einer Arbeitsaufgabe vor. Die Durchführung der praktischen Prüfung obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfling soll in höchstens 90 Minuten eine Arbeitsaufgabe durchführen, die mindestens eines der folgenden Gebiete beinhalten soll:

- Entladen und Kontrollieren einer Lieferung,
- Einlagern von Gütern nach Güterarten.

Der Bewertung erfolgt nach dem 100-Punkte-Schlüssel.

Bei der **Abschlussprüfung** soll der Prüfling im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgaben in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Aufgaben aus verschiedenen Prüfungsbereichen durchführen. Dabei soll er zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel

festlegen und Arbeitsergebnisse kontrollieren kann. Darüber hinaus soll er zeigen, dass er die Wirtschaftlichkeit, den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, den Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen berücksichtigen kann. Als Aufgabengebiete kommen insbesondere in Betracht:

- Annahme und Lagerung einschließlich Güterkontrolle,
- Erfassen von Güterbewegungen unter Anwendung betrieblicher Informations- und Kommunikationsmittel,
- Kommissionierung und Versand.

Der Bewertung ist ebenfalls der 100-Punkte-Schlüssel zugrunde zu legen. Um eine ausreichende Leistung im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgaben zu erzielen, müssen mindestens 50 Punkte erreicht werden. Wird dies nicht erreicht, ist auch die Abschlussprüfung insgesamt nicht bestanden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die schriftlichen Prüfungsbereiche sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung der Ergebnissese für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung : 3	= neue Punktzahl des Prüfungsbereiches = Note entsprechend Punk- teschlüssel
---	---

Noch vor Beginn der Prüfung im Bereich "Praktische Arbeitsaufgaben" erhalten die Prüfungsteilnehmer von der IHK einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigelegt.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zu der Prüfung im Bereich "Praktische Arbeitsaufgaben" mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Praktischen Arbeitsaufgabe dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet. Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn durch die mündliche Ergänzungsprüfung im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsbereiche befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).